



GREENPEACE



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

per E-Mail an:
abteilung.14@lebensministerium.at

in Kopie an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien , 2. April 2013

Ihre GZ: BMLFUWUW.4.1.2/0006-I/4/2013

**Stellungnahme von ÖKOBÜRO, Justice and Environment, WWF, Greenpeace und GLOBAL 2000
zum Entwurf der Wasserrechtsgesetz-Novelle 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren!

ÖKOBÜRO ist die Koordinationsstelle der österreichischen Umweltorganisationen. Wir vertreten Anliegen, die im gemeinsamen Interesse der österreichischen Umweltbewegung und unserer Mitgliedsorganisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, WWF, VIER PFOTEN, VCÖ, Forum Wissenschaft und Umwelt oder Klimabündnis

sind. Justice and Environment ist eine europäische Umweltorganisation, die auf Umweltrecht spezialisiert ist und neben Brüssel in 12 Staaten aktiv ist.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Begutachtung des Entwurfs der Wasserrechtsgesetz-Novelle 2013 teilnehmen zu dürfen.

Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. § 53 WRG – wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

Z. 53 des Begutachtungsentwurfs sieht vor, dass in § 53 Abs 1 WRG nach dem Wort „*Verwirklichung*“ die Wortfolge „*wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen, insbesondere*“ eingefügt wird. Der novellierte § 53 Abs 1 1. Satz WRG lautet dann vollständig „*Wer an der Verwirklichung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen, insbesondere der in §§ 30a, c und d festgelegten Ziele interessiert ist, kann dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Berücksichtigung der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan für einen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper festgelegten konkreten Vorgaben einen Entwurf hierfür mit dem Antrag auf Prüfung vorlegen.*“ In den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf finden sich dazu keine Ausführungen.

Ziel dieser Änderung ist offenbar, auch Personen, die **nicht ausschließlich an der Verwirklichung der Umweltziele der § 30a ff WRG interessiert** sind, sondern andere Zielsetzungen verfolgen, die **Vorlage** eines Entwurfs für einen **wasserwirtschaftlichen Rahmenplan zu ermöglichen**. Dies können nach der Novellierung **insbesondere Energieversorgungsunternehmen** sein. Ob diesen nach der geltenden Rechtslage ein Recht auf Vorlage eines wasserwirtschaftlichen Rahmenplans zukommt, ist umstritten und richtigerweise zu verneinen (siehe diesbezügliche [Rechtsstudie des ÖKOBÜROs](#)).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass wasserwirtschaftliche Rahmenpläne nach § 53 WRG jedenfalls der **Umweltprüfungspflicht nach § 55n WRG** unterliegen. Wird der Rahmenplan **ohne Durchführung einer Umweltprüfung anerkannt**, so kann die anerkennende Verordnung von der interessierten Öffentlichkeit **vor dem VfGH** wegen Verletzung der Verfahrensvorschriften des § 55n WRG nach Art 139 B-VG **angefochten** werden. Außerdem ist eine **Anfechtung auch dann** möglich, wenn **materielle Rechtswidrigkeit des Rahmenplans** vorliegt – dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Rahmenplan die unterschiedlichen Gesichtspunkte, die bei der Gewässerbewirtschaftung von Relevanz sind, nicht ausreichend berücksichtigt. Eine **Anfechtung** ist auch dann möglich, wenn der **Rahmenplan gegen die höherrangigen Zielsetzungen im WRG** oder im jeweils **gültigen Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan verstößt**. Gerade weil durch die Novellierung des § 53 WRG die Möglichkeit geschaffen wird, dass – sehr einseitig interessierte – Energieversorgungsunternehmen einen derartigen Rahmenplan entwerfen, sollte das **BMLFUW dies bei der Prüfung**, ob der Rahmenplan im öffentlichen Interesse liegt und daher anerkannt werden kann (§ 53 Abs 3 WRG) **berücksichtigen** und eine **eingehende Prüfung des Entwurfs durchführen**.

2. keine Überprüfungsmöglichkeit gem. Aarhus-Konvention

Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention sieht vor, dass sämtliche staatliche Handlungen und Unterlassungen, die potentiell gegen umweltrechtliche Vorschriften verstoßen, **von einer unabhängigen Stelle überprüft** werden können müssen. Das Aarhus Convention Compliance Committee hat im Verfahren gegen die Republik Österreich (ACCC/C/2010/48)¹ entschieden, dass die **Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Aarhus-Konvention verstoßen** hat, dass es außerhalb des unionsrechtlich determinierten UVP-, IPPC- und Umwelthaftungsregimes **keine Parteistellung und somit auch keine Überprüfungsrechte für Umweltorganisationen** gibt. Entsprechende **Überprüfungsrechte sind auch im Wasserrecht verpflichtend einzuführen**, um eine völker- und unionsrechtskonforme Rechtslage herzustellen.

Leider wurde die Gelegenheit der Novellierung des WRG (bisher noch) **nicht zum Anlass genommen, entsprechende Überprüfungsrechte zugunsten von Umweltorganisationen** einzuführen. Stattdessen werden ua die Amtsbeschwerdebefugnisse des BMLFUW ausgeweitet (Z. 46 des Begutachtungsentwurfs, Novellierung des § 116 WRG). Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Beschwerdebefugnis zugunsten einer auf Basis politischer Entscheidungen agierenden, staatlichen Behörde ein Beschwerderecht zugunsten von Umweltorganisationen nicht substituieren kann. Selbst im Zusammenhang mit den – zT sogar recht unabhängigen – Landesumweltanwaltschaften hat das ACCC in seiner Entscheidung eine derartige „Stellvertretung“ als nicht ausreichend zur Erfüllung der Verpflichtung aus Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention erachtet.² Das **Fehlen der Beschwerdemöglichkeit von Umweltorganisationen** stellt eine **Völker- und Unionsrechtswidrigkeit** dar, die vom einfachen Gesetzgeber (zumindest hinsichtlich des unionsrechtlichen determinierten Bereichs) beispielsweise **durch Einfügung entsprechender Beschwerdebefugnisse zugunsten von nach § 19 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen** in § 55g Abs 4 und § 104a WRG (wo entsprechenden Beschwerdebefugnisse des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans normiert sind) **saniert werden könnte**.

3. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Im Begutachtungsentwurf sind einige **Änderungen hinsichtlich der Rechtsstellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans** vorgesehen. So enthält zB § 55 Abs 4 WRG die Verpflichtung eines Bewilligungswerbers, sein Vorhaben bereits vor der Antragsstellung in Grundzügen dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan darzulegen. Z. 17 des Begutachtungsentwurfs sieht vor, dass in § 55 Abs 4 WRG der Satz *„Dieses (Anm: das wasserwirtschaftliche Planungsorgan) hat über Verlangen zutreffendenfalls mitzuteilen, dass einem Vorhaben wasserwirtschaftliche Planungen und Ziele nicht entgegenstehen, insbesondere dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung (§§ 30a, 30c) zu erwarten ist“*. Diese Vorabbeurteilung und -auskunft des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans dient den

¹ ACCC/C/2010/48 (Österreich), findings and recommendations, 17.04.2012, ECE/MP.PP/C.1/2012/4, abrufbar unter http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/C2010-48/Findings/ece_mp.pp_c.1_2012_4_eng.pdf.

² ACCC/C/2010/48 (Österreich), findings and recommendations, Rz 74.

Erläuterungen zufolge der Steigerung der Planungssicherheit.³ Unseres Erachtens ist der **Mehrwert dieser Bestimmung jedoch fragwürdig**: Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ist – wie im Übrigen auch im Zusammenhang mit den Mitteilungen nach § 55g Abs 3 und § 104a Abs 3 WRG – **keinesfalls an seine Mitteilung gebunden**, und kann nach einer eingehenderen Prüfung des Vorhabens seine Beurteilung abändern.

Weiters sieht Z. 19 des Begutachtungsentwurfs die Einfügung eines neuen § 55 Abs 6 WRG vor. Darin wird die Rolle des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans in Bewilligungsverfahren genauer ausgestaltet. § 55 Abs 6 WRG sieht ua vor, dass die Unterlagen dem Planungsorgan 2 Wochen vor der mündlichen Verhandlung übersendet werden müssen. Weiters ist eine Frist von 2 Wochen ab der mündlichen Verhandlung für die Erstellung der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme des Planungsorgans vorgesehen. Unseres Erachtens ist **sehr fragwürdig**, ob zT äußerst **komplexe Sachverhalte in diesen doch recht knapp bemessenen Fristen vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan sachgerecht bearbeitet und geprüft werden** können. Die **Notwendigkeit der detaillierten Prüfung anerkennt der Gesetzgeber** auch, wenn er bspw die **Fristen für die Einbringung einer Berufung** (bzw Verwaltungsgerichtsbeschwerde) in § 55g Abs 3 und § 104a WRG auf **drei Monate** erstreckt. Sinnvoll wäre es, dem Planungsorgan **bereits im Vorfeld ausreichend Zeit zur Prüfung der Vorhaben** einzuräumen, und nicht nur im Zusammenhang mit der Bekämpfung von bereits erteilten Bewilligungen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas Alge
Geschäftsführer ÖKOBÜRO
Vorsitzender Justice and Environment

Im Namen der im Betreff angeführten Organisationen.

³ Erläuterungen S. 15.